

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz ist dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft geben

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden (siehe Punkt 2),
- über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden (siehe Punkt 3),
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (siehe Punkt 4) und
- welche Maßnahmen durchgeführt werden, um die Umweltauswirkungen des Plans zu überwachen (siehe Punkt 5).

2. Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange berücksichtigt wurden

Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ kam der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen als Plangeber die Aufgabe zu, möglichst raum- und umweltverträgliche Standorte für die Windenergienutzung zu finden und auszuweisen. Für diesen Auswahlprozess hat sie eine große Zahl an Kriterien herangezogen (siehe Anlage 1 zur Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“). Einem Teil der Kriterien kommt pauschal ein höheres Gewicht zu als der Windenergienutzung – entweder aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen oder weil der Plangeber die entsprechenden Belange auf dem Wege der Abwägung höher gewichtet hat als die Windenergienutzung. Diese Kriterien stellen „Tabuzonen“ dar, innerhalb derer grundsätzlich keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen wurden (siehe die Anlagen 2.1 bis 2.7 zur Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“). Auf den verbliebenen Flächen außerhalb der Tabuzonen wurde anhand von weiteren, nicht pauschal gehandhabten Kriterien eine Einzelfallprüfung durchgeführt (siehe die Anlagen 3 und 4 zur Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“). Viele der als Tabuzonen sowie für die Einzelfallprüfung herangezogenen Kriterien betreffen Umweltbelange (siehe unten Tabelle 1). Umweltbelange sind folglich von Anfang an umfangreich in den Planungsprozess eingeflossen.

Als Grundlage für die beschriebenen Arbeitsschritte haben verschiedene Behörden aus dem Umweltbereich dem Plangeber Zuarbeiten geleistet und ihn mit Daten und weiteren Informationen ausgestattet (siehe unten Tabelle 2). Diese Zuarbeiten wurden vom Plangeber nicht unbesehen übernommen, sondern es wurde stets eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt, und es wurden teilweise zusätzlich eigene Erhebungen durchgeführt (z.B. beim Belang „Denkmalschutz“). Für manche Umweltbelange lagen von Seiten der Fachbehörden keine Informationen und Daten vor, so dass der Plangeber in einem Falle eine eigene Untersuchung in Auftrag gegeben hat (zum „Umgebungsschutz von europäischen Vogelschutzgebieten“) und in anderen Fällen selbst untersuchend tätig geworden ist (z.B. „Landschaftsbildschutz“). Parallel hat der Plangeber außerdem im Umweltbericht die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie die Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten untersucht.

Nachdem der Plangeber für alle Flächen außerhalb der Tabuzonen alle Vor- und Nachteile zusammengetragen und bewertet hatte, wurden die unter Würdigung aller Gesichtspunkte am besten geeigneten Standorte als Vorranggebiete Windenergie festgesetzt. Dabei wurde noch einmal dem Umweltbelang „Landschaftsbildschutz“ Rechnung getragen, indem darauf geachtet wurde, einen Abstand von 5km und mehr zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten zu belassen.

Insgesamt wurden 2342 ha Fläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Damit wurde der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft (siehe auch unten Abschnitt 4).

Schutzgut	Umweltbelange	Beispiele für pauschale Kriterien („Tabuzonen“) ¹	Beispiele für Kriterien für die Einzelfallprüfung ¹
Mensch	Schutz vor Schall, Infrachall, Schattenwurf Schutz von Erholungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Siedlungsabstände – Abstände zu Splittersiedlungen mit hohem Schutzanspruch im Außenbereich – Wald mit Lärmschutzfunktion – Abstand zu Freizeteinrichtungen, zu Wochenend- und Ferienhausbereichen, zu Zelt- und Campingplätzen, zu Grün- und Parkanlagen, zu Kleingärten 	<ul style="list-style-type: none"> – Abstand zu Mischbauflächen im Außenbereich – Abstand zu Kur- und Erholungsorten – Naturparke
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Flächen der Kulturerbestandorte 	<ul style="list-style-type: none"> – Denkmale und deren Umgebungsschutz – Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte
Boden	Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Wald mit Bodenschutzfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorranggebiete Freiraumsicherung
Wasser	Wasserschutz Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Wasserschutzgebiete (Zone I und II) – Heilquellenschutzgebiete (Zone I und II) – Überschwemmungsgebiete – überschwemmungsgefährdete Gebiete 	<ul style="list-style-type: none"> – geplante Wasserschutzgebiete – -----
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Artenschutz, Biotopschutz (im Zusammenhang mit Schutzgebieten) Artenschutz, Biotopschutz (unabhängig von Schutzgebieten)	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebiete des Naturschutzes (z.B. Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, europäische Vogelschutzgebiete etc.) – Wiesenbrütergebiete – Naturwaldparzellen – forstliche Stilllegungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> – geplante Schutzgebiete des Naturschutzes – Biotope – Umgebungsschutz für europ. Vogelschutzgebiete – Biotopverbund – Dichtezentren und Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten – Vogelzugkorridore – avifaunistisch bedeutsame Gebiete
Klima/Luft	Klimaschutz, Luftreinhaltung	<ul style="list-style-type: none"> – ----- 	<ul style="list-style-type: none"> – Wald mit Klimaschutzfunktion – Wald mit Immissionschutzfunktion
Landschaft	Landschaftsbildschutz	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsbild – Blickbeziehungen

¹ Jedes Kriterium wird nur einmal aufgeführt, auch wenn viele Kriterien mehrere Umweltbelange aufgreifen oder schutzübergreifend wirken.

Tabelle 1: Übersicht über die wichtigsten Kriterien, die der Plangeber bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie herangezogen hat und die Umweltbelange aufgreifen

Behörde	Daten und Informationen
Obere Naturschutzbehörde und Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	<ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebiete, Schutzgebietsverordnungen und Schutzgebietsplanungen – Biotopverbundkonzepte, Wiesenbrütergebiete, Naturschutzgroßprojekte, u.a. – Zuarbeit zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete – Brutplätze von windenergiesensiblen Vogelarten
Obere Wasserbehörde	– Wasserschutz- und Überschwemmungsschutzgebiete sowie Schutzgebietsplanungen
ThüringenForst und Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Thüringer Waldprogramm – Waldfunktionenkartierung
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	– Liste der Kulturdenkmale in Mittelthüringen mit erhöhter Raumwirkung 2015
Thüringer Vogelschutzwarte	<ul style="list-style-type: none"> – Avifaunistischer Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018 – Zuarbeit zur Prüfung der möglichen Erheblichkeit von Auswirkungen auf die europäischen Vogelschutzgebiete

Tabelle 2: Übersicht über die von Fachbehörden geleisteten Zuarbeiten mit Bezug zu Umwelt-Schutzgütern

3. Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden

Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ wurden zwei kombinierte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchgeführt. Im ersten Beteiligungsverfahren gingen über 1.800 Stellungnahmen ein, wobei 334 Stellungnahmen verschiedene Inhalte hatten und mehr als 1.500 Stellungnahmen gleichlautend mit anderen Stellungnahmen waren. Im zweiten Beteiligungsverfahren waren es 402 Stellungnahmen, davon 280 Stellungnahmen mit verschiedenen Inhalten.

Viele der im Verlauf dieser Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen enthielten Anregungen zu mehreren verschiedenen Aspekten des Plans. Der Plangeber hat deswegen nicht jede Stellungnahme für sich abgewogen, sondern die Anregungen aus allen Stellungnahmen in themenbezogenen Tabellen gebündelt. Nach einer umfassenden Prüfung der in den Anregungen aufgegriffenen Sachverhalte hat die Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen Abwägungsvorschläge vorbereitet, die als Diskussionsgrundlage für die Abwägung im vorberatenden Planungsausschuss dienten. Die nach vielen Sitzungen erzielten Ergebnisse der Abwägung hat der Planungsausschuss dem Plenum zur Beschlussfassung empfohlen. Der Planungsversammlung als Plenum oblag es schließlich, den finalen Beschluss über die Abwägung zu fassen.

Im Folgenden wird aufgeführt, welche Teile des Plans im Hinblick auf Umweltbelange am Umstrittensten waren und welche Anregungen mit Bezug zu Umweltbelangen größere Veränderungen am Planentwurf bewirkt haben. Dabei zeigt sich, dass Belange nicht allein deswegen gewichtig sind, weil sie

von vielen Stellungnehmenden angeführt werden, und dass es auf der anderen Seite Hinweise gibt, die nur von Wenigen angeführt werden, aber ein hohes Gewicht besitzen und zu großen Veränderungen am Plan führen können.

Erstes Beteiligungsverfahren

- Kriterium 1.3 (Siedlungsabstand von 1.250m als Tabuzone): Bei Weitem am Umstrittensten war das Kriterium 1.3. Viele Stellungnehmende waren der Meinung, dass der gewählte Puffer von 1.250m zu groß dimensioniert und auch mit Erwägungen wie „vorsorgender Immissionsschutz“ nicht zu rechtfertigen sei. Dem stand eine große Zahl von Stellungnehmenden gegenüber, die die Auffassung vertraten, dass der Schutz vor Infraschall, Lärm und Schattenwurf im Gegenteil eine Ausweitung dieses Abstandes dringend erforderlich machte. Der Plangeber hat daraufhin seine Annahmen bezüglich Schall und Schattenwurf überprüft und sich nochmals v.a. mit den Themen Infraschall und Wind-Turbine-Syndrom beschäftigt. Dabei hat er herausgefunden, dass nach Untersuchungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg in einem Abstand von 700m zur Windenergieanlage der Infraschall im Wesentlichen vom natürlich wehenden Wind erzeugt wurde und nicht von den Anlagen stammte („Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“, 2016). Was das Wind-Turbine-Syndrom anbelangt, so wurde die in diesem Zusammenhang angeführte Studie von Dr. Nina Pierpont lediglich auf der Grundlage von 23 Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen oder akustische Messungen durchgeführt. Der Plangeber gelangte deswegen zu der Auffassung, dass es sich um eine medizinische Fallbeschreibung handelt, die keinen Rückschluss auf ursächliche Zusammenhänge zwischen Windenergieanlagen und den beschriebenen Symptomen auf Bevölkerungsebene zulässt. Im Ergebnis sah der Plangeber den von ihm vorgesehenen Siedlungsabstand von 1.250m weiterhin weder als überdimensioniert noch als unzureichend an. Das Kriterium wurde daher nicht verändert, aber es wurde ausführlicher begründet.
- Prüfung des Umgebungsschutzes von europäischen Vogelschutzgebieten: Einige Stellungnehmende haben allgemein oder mit Bezug zu bestimmten Standorten darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete Windenergie im Umfeld von Vogelschutzgebieten Konflikte verursachen könnten. In einer Stellungnahme wurde explizit angeregt, eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach Prüfung der Rechtslage ist der Plangeber dieser Forderung wie folgt nachgekommen: Auf der Basis von Zuarbeiten der oberen Naturschutzbehörde und der Thüringer Vogelschutzbehörde hat der Plangeber eine erste Einschätzung darüber vorgenommen, welche der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen für Vogelschutzgebiete verursachen könnten. Für diese vorgesehenen Vorranggebiete (und weitere potentielle Vorranggebiete) wurde anschließend eine umfangreiche Studie zur Verträglichkeitsprüfung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis konnten für mehrere potenzielle Vorranggebiete sowie für das im 1. Planentwurf vorgesehene Vorranggebiet „W-11 – Neckeroda“ erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so dass der Plangeber im 2. Planentwurf dieses Vorranggebiet gestrichen hat (siehe unten).

- Streichung des im 1. Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiets „W-6 – Kindelbrück“: Zum Vorranggebiet „W-6 – Kindelbrück“ sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, in denen die Streichung des Standorts gefordert wurde. In vielen Stellungnahmen wurde der Denkmalschutz / Kulturerbeschutz für Weißensee thematisiert. Weitere, häufiger genannte Umweltbelange waren Vogelschutz, Landschaftsbildschutz und Fledermausschutz. Der Plangeber hat alle diese Belange nochmals geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Belange des Denkmal- und Kulturerbeschutzes sowie Belange des Landschaftsbildschutzes im 1. Planentwurf zu gering gewichtet waren, nicht jedoch Belange des Vogelschutzes und Fledermausschutzes. Im Ergebnis wurde das Vorranggebiet in der Abwägung zum 2. Planentwurf aus Gründen des Denkmal- und Kulturerbeschutzes sowie des Landschaftsbildschutzes nicht mehr vorgesehen.
- Verkleinerung des im 1. Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiets „W-8 – Olbersleben/Ostramondra“: Zum Vorranggebiet „W-8 – Olbersleben/Ostramondra“ sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, in denen die Verkleinerung oder Streichung des Standorts gefordert wurde. Besonders häufig wurden die Umweltbelange Schall und Infraschall aufgeführt, teilweise auch Belange des Denkmalschutzes im Hinblick auf den Pücklerschlag und das Schloss Ettersburg als Bestandteil des UNESCO-Weltkulturerbes „Klassisches Weimar“. Während der Plangeber im Hinblick auf Schall und Infraschall keine Fehleinschätzung feststellen konnte, hat er sich nach einer Überprüfung der Denkmalschutzbelange dafür entschieden, den Standort im Westen zu verkleinern.
- Verkleinerung des im 1. Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiets „W-9 – Willerstedt/Zottelstedt“: Zum Vorranggebiet „W-9 – Willerstedt / Zottelstedt“ sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, in denen die Streichung des Standorts gefordert wurde. Am häufigsten wurde dabei der Belang Vogelschutz angeführt, und es wurden dem Plangeber zusätzliche Daten zur Verfügung gestellt. Der Plangeber hat auf dieser Basis seine bisherige Bewertung überprüft und im Ergebnis das Vorranggebiet von Westen her verkleinert.
- Streichung des im 1. Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiets „W-11 – Neckeroda“: Zum Vorranggebiet „W-11 – Neckeroda“ sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, in denen die Streichung des Standorts gefordert wurde. Besonders häufig wurden Belange des Denkmalschutzes ins Feld geführt, vor allem im Hinblick auf das Schloss in Großkochberg, aber auch mit Bezug zum Luisenturm. Als weitere Argumente wurden der Goethe-Wanderweg (Erholung) sowie Belange des Vogelschutzes angeführt. Beim Vogelschutz kam der Plangeber zu einer Neubewertung, nachdem er die Verträglichkeit einer Windenergienutzung mit dem naheliegenden Vogelschutzgebiet überprüft hatte (siehe oben). Im Ergebnis wurde das Vorranggebiet im 2. Planentwurf nicht mehr vorgesehen.
- Streichung des im 1. Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiets „W-12 – Nahwinden/Kleinliebringen“: Zum Vorranggebiet „W-12 – Nahwinden / Kleinliebringen“ sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, in denen die Streichung des Standorts gefordert wurde. Besonders häufig wurde auf den Denkmalschutz für die Burgruine Ehrenstein verwiesen. Das Vorranggebiet wurde im 2. Planentwurf tatsächlich gestrichen – allerdings aus anderen Gründen (Luftfahrt, Landschaftsbild).

Zweites Beteiligungsverfahren

- Im zweiten Beteiligungsverfahren war erneut das Kriterium 1.3 (Siedlungsabstand von 1.250m als Tabuzone) sehr umstritten. Die Argumente waren weitgehend dieselben wie im ersten Beteiligungsverfahren. Der Plangeber hat auch bei dieser Abwägung an den 1.250m festgehalten.
- Einige Stellungnehmende haben sich außerdem mit der Prüfung des Umgebungsschutzes für die europäischen Vogelschutzgebiete befasst: Teilweise wurde die Meinung vertreten, dass eine solche Prüfung erst auf Genehmigungsebene sinnvoll durchgeführt werden könnte. Dieser Auffassung hat sich der Plangeber nicht angeschlossen: Es wäre problematisch, wenn im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen würden, die sich auf Genehmigungsebene als nicht umsetzbar erweisen würden. In anderen Stellungnahmen wurden Anregungen zur Methodik gegeben, und es wurde für das im zweiten Planentwurf vergrößerte Vorranggebiet „W-2 – Brüheim“ eine erneute Prüfung gefordert. Der Plangeber hat daraufhin eine Aktualisierung der „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG-Vogelschutzgebiete“ in Auftrag gegeben. Die Prüfung ergab, dass auch durch die Vergrößerung des Vorranggebiets „W-2 – Brüheim“ erhebliche Beeinträchtigungen für das naheliegende Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten sind. Das Vorranggebiet wurde unverändert beibehalten.
- Zu allen zwölf vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie gab es kritische Stellungnahmen, in denen unter Anführung von Umweltbelangen und anderen Belangen die Streichung oder Verkleinerung der Gebiete und/oder die Aufnahme einer Höhenbegrenzung gefordert wurden. Nach Prüfung aller Sachverhalte hat der Plangeber die Vorranggebiete jedoch so belassen wie im 2. Planentwurf.

4. Erklärung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die Entscheidung, überhaupt Vorranggebiete Windenergie (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) auszuweisen, hat nicht die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen selbst getroffen, sondern sie ist vielmehr über das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) dazu verpflichtet, dies zu tun (siehe V 5.2.13, S. 95 LEP). Deswegen stellt sich bei der Wahl des Planungsinstruments nicht die Frage nach einer Alternative.

Bei der Entscheidung darüber, wie viel Fläche insgesamt für die Windenergienutzung bereitgestellt wird, gibt es für den Plangeber eine Leitplanke in Form einer Untergrenze, die durch die Rechtsprechung formuliert wurde: Das Instrument „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ bringt es mit sich, dass außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete die Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Der Plangeber muss deswegen eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen, um die nach Baugesetzbuch bestehende Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht zu stark einzuschränken. Die Rechtsprechung bezeichnet dies als die Verpflichtung, der Windenergienutzung „substantiell Raum zu verschaffen“. Der Flächenanteil, ab dem der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, variiert von Region zu Region und hängt mit den jeweiligen Bedingungen in der Region (z.B. Topographie, Besiedlung, etc.) zusammen. Der Plangeber sieht im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ 0,63% der Fläche Mittelthüringens als Vorranggebiete Windenergie vor. Mit diesem Anteil hat er einerseits der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft, andererseits hält er einen höheren Flächenanteil unter Würdigung aller Belange für nicht vertretbar (siehe hierzu die Punkte 3 und 4 der Begründung zu Z 3-5).

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ging es für den Plangeber darum, möglichst raum- und umweltverträgliche Standorte zu finden – nicht nur im Hinblick auf den einzelnen Standort, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenspiels der Standorte („Summationswirkungen“). Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Plangeber zahlreiche Arbeitsschritte durchlaufen (siehe das Ablaufschaubild, Abb. 1, in der Begründung zu Z 3-5). Bei der Mehrzahl der Arbeitsschritte hätte es Alternativen zu den jeweilig getroffenen Entscheidungen gegeben, nämlich überall dort, wo dem Plangeber ein Abwägungsspielraum zusteht:

- Es hätten andere weiche Tabuzonen und (teilweise) andere Kriterien für die Einzelfallprüfung gewählt werden können. Weshalb die nun beschlossenen Tabuzonen und die Kriterien für die Einzelfallprüfung gewählt wurden, kann der jeweiligen Begründung im Kriterienkatalog als Anlage 1 zur Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ entnommen werden.
- Der Plangeber hätte darauf verzichten können, eine Mindestgröße für die Vorranggebiete Windenergie festzulegen, oder er hätte anstelle von 25 ha einen anderen Wert als Mindestgröße ansetzen können. Weshalb er eine Mindestgröße von 25 ha vorsieht, kann Punkt 2.3) der Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ entnommen werden.
- Im Rahmen der Einzelfallprüfung, bei der die Eignung der vertieft geprüften Flächen untersucht wurde, hätten teilweise durch eine andere Gewichtung von Belangen andere Abwägungsergebnisse entstehen können. Wie die einzelnen Abwägungsergebnisse zustande kamen, kann den Prüfbögen als Anlage 4 zur Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ entnommen werden.
- Es ist fraglich, ob der Plangeber darauf hätte verzichten können, nur solche Gebiete als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit einer bestimmten Mindesthöhe bebaut werden können. Er hätte aber anstelle von 200m einen anderen Wert für die Mindesthöhe ansetzen können. Weshalb er dies nicht getan hat, kann Punkt 2.5) der Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ entnommen werden.
- Der Plangeber hätte darauf verzichten können, ein Kriterium festzulegen, das eine maximale Einkreisung von Ortslagen festschreibt, oder er hätte anstelle von 120° einen anderen Wert als maximale Einkreisung ansetzen können. Weshalb er eine maximale Einkreisung von 120° vorsieht, kann Punkt 2.6) der Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ entnommen werden.
- Der Plangeber hätte darauf verzichten können, ein Kriterium festzulegen, das einen Mindestabstand zwischen zwei ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie festschreibt, oder er hätte anstelle von 5 km einen anderen Wert als Mindestabstand ansetzen können. Weshalb er einen Mindestabstand von 5km und mehr vorsieht, kann Punkt 2.7) der Begründung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ entnommen werden.

Die Standorte der Vorranggebiete Windenergie sind das Ergebnis einer Vielzahl kleiner Entscheidungen. Hätte der Plangeber an den oben angeführten Stellen andere Entscheidungen getroffen, wären im Ergebnis die Standorte für die Vorranggebiete Windenergie anders ausgefallen. Die Begründungen für die Einzelentscheidungen stellen damit gleichzeitig auch die Begründungen für das Gesamtergebnis der Abwägung dar.

5. Erklärung über die im Rahmen der Überwachung der Umweltauswirkungen durchzuführenden Maßnahmen

In § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz heißt es: „Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 genannten Überwachungsmaßnahmen [...] zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange Denkmalschutz, Landschaftsbild und Artenschutz (v.a. Vogelzug) können überwacht werden, indem der Stand der Technik beim Bau von Windenergieanlagen betrachtet wird. Neben der Gesamthöhe der Windenergieanlagen ist hier die Größe der Rotorblätter von Belang.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf den Umweltbelang Artenschutz können darüber hinaus durch zwei weitere Maßnahmen erkannt werden: Einerseits können Schlagopferzahlen bei den windenergiesensiblen Vogelarten Aufschluss über die Entwicklung der Gefährdung der Vogelarten geben. Dabei kann sowohl die in Brandenburg geführte bundesweite Datenbank „Zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen“ herangezogen werden, als auch gegebenenfalls von der Genehmigungsebene beauftragte entsprechende Monitorings. Andererseits kann die Entwicklung der Bestandszahlen der windenergiesensiblen Vogelarten in Thüringen Hinweise auf nachteilige Auswirkungen durch Windenergieanlagen geben, wobei hier neben der Windenergienutzung auch andere Einflussfaktoren in Frage kommen und in die Betrachtung mit einzubeziehen sind.

Die Inanspruchnahme von sehr guten Böden (Böden mit hoher Nutzungseignung) kann überwacht werden, indem die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme pro Windenergieanlage verfolgt wird. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzgewinnung werden am besten erkannt, indem künftige Änderungen/Ausweisungen von Trinkwasserschutzzonen auf Überlagerungen mit Vorranggebieten Windenergie überprüft werden.

Etwaige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen durch Infraschall und tieffrequenten Schall können erkannt werden, indem der Stand der Wissenschaft zu diesen Themen verfolgt wird.